

(Abg. Dr. Zöphel.)

(A) belehrung dem Angriffe der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft vollkommen entzogen ist, daß die Geschworenen unter dem Eindrucke der Rechtsbelehrung hineingehen müssen in das Beratungszimmer und dort auf Grund der Rechtsbelehrung ihr Urteil finden.

Aus dieser Rechtsbelehrung bin ich in der Lage — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten — einiges vorzutragen.

(Präsident: Wird gestattet.)

Der betreffende Richter hatte einen Konkursfall, Beiseiteschaffen von Gegenständen, zu behandeln und läßt da folgende Rechtsbelehrung in einzelnen Sätzen, die ich hier hervorheben will, vom Stapel. Er sagte:

„Das Beiseiteschaffen werden Sie höchstwahrscheinlich als bewiesen annehmen. Wenn jemand durch ein Schaufenster einem anderen einen Stein an den Kopf wirft, würden Sie sich getrauen, zu sagen, daß er nicht absichtlich die Scheibe des Fensters eingeworfen hätte? — Ganz ähnlich bei einem derartigen Schuldner.“

Weiter:

„Dann muß man sagen: Er“ —

nämlich der Angeklagte —

(B) „hat absichtlich die Handlung vorgenommen. Wer Gelegenheit hat, 10 000 M. beiseite zu schaffen, und nur 1000 M. beiseite schafft, der kann die Absicht der Gläubigerbenachteiligung so wenig aus der Welt schaffen wie ein Dieb, der 1000 M. stehlen kann und nur 50 M. stiehlt.“

Meine Herren! Dies aus einer Rechtsbelehrung, wie sie tatsächlich vorgekommen und unwidersprochen geblieben ist. Wenn wir bedenken, daß die Rechtsbelehrung, wie ich schon sagte, die Unterlage für die Geschworenen ist und nur dazu dienen soll, über die Rechtslage Aufschluß zu schaffen, aber keineswegs die Anschauung des Vorsitzenden über den speziellen Fall den Geschworenen beizubringen, so müssen Sie sagen, daß das eine Verletzung der Vorschriften, die durch die Strafprozeßordnung gegeben ist, bedeutet, und das hat seine schweren Bedenken. Wir sehen ja jetzt mit großem Bedauern, wie unsere Rechtspflege durch die Streitigkeiten zwischen dem Gerichte und dem Anwaltsstande, besonders in Berlin und Gott sei Dank in dieser Form ausschließlich in Berlin, zu leiden droht. Aber wir dürfen nicht verkennen, daß die Rechtspflege auch beeinträchtigt werden kann durch das Gericht und den Vorsitzenden, wenn derartige Dinge hier den Geschworenen in das Geschworenenzimmer mitgegeben werden, und daß daraus unzweifelhaft die Neigung der Verteidigung folgen kann, von vornherein sehr scharf vorzugehen, um einer einseitigen Rechtsbelehrung des Vorsitzenden von vornherein ein Paroli zu bieten.

Ich bin also der Meinung, daß Anlaß vorliegt, einmal (C) darauf hinzuweisen. Die Kunst des Vorsitzes in einem Schwurgerichte ist nicht jedermann gegeben,

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

und es ist nach meiner Anschauung bei der Bedeutung, die das Schwurgericht hat, eigentlich von selbst gegeben, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes sich jeden der Herren, die er später zum Schwurgerichtspräsidenten zu ernennen hat, bei der Tätigkeit ansieht. Da ist aus den Akten absolut nichts zu lesen. Der Mann kann ganz treffliche Urteile machen, er kann als Strafkammervorsitzender durchaus geeignet sein, aber die Leitung einer Schwurgerichtsverhandlung ist ein ganz besonderes Kunststück. Und die Rechtsbelehrung in der Gestalt zu geben, daß sie auf der einen Seite den Geschworenen einen wirklichen Begriff vom Gesetze gibt, auf der anderen Seite jeden speziellen Hinweis auf den Tatbestand und die Exemplifikation auf diesen Tatbestand vermeidet, das zu erstreben müßte doch Aufgabe des Schwurgerichtsvorsitzenden sein, und dazu beizutragen würde der Präsident des Oberlandesgerichtes alle Veranlassung haben. Ich glaube, wir müssen darauf hinweisen, daß diese Kunst nur am Orte beurteilt werden kann. Das kann man nur selbst erleben an der Führung, die der Schwurgerichtsvorsitzende vornimmt, und deshalb nur in Gegenwart des betreffenden Richters.

Meine Herren! Ich habe in diesem Zusammenhange auch auf einen Erlaß hinzuweisen, der vom Gesamtministerium zwar ausgeht, der aber doch gerade meiner Ansicht nach vom Justizministerium im Verhältnis zu der Verfassung besonders zu vertreten ist. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß ein Ministerialerlaß an die Beamten ergangen ist, mit den Abgeordneten über nichts zu sprechen, was Gegenstand ihrer Wahrnehmung im Betriebe ist. Den Wortlaut dieses Erlasses Ihnen zu produzieren, bin ich nicht in der Lage, denn er wird ja als Geheimerlaß hinausgegeben, und ich habe keine Veranlassung gefunden, mich näher danach zu erkundigen. Ich weiß aber, daß er besteht, und er führt nun zu folgenden Mißständen.

(Abg. Günther: Der besteht schon sehr lange!)

Sowohl, er ist aber in der neuen Zeit wieder aufgefrischt worden; das merkt man an den Folgen. Wenn man sich über etwas erkundigen will, wird zunächst die Frage aufgeworfen: „Sind Sie Rechtsanwalt oder sind Sie Abgeordneter? Wenn Sie Rechtsanwalt sind, wollen wir Ihnen gern sagen, was wir Ihnen mitzuteilen haben.“